

Eduard Schmid, Concepts-Adjunct des k. k. Finanz-Ministeriums, zum Verwalter des k. k. Hüttenamtes zu Lend.

Willibald Schlosser, Amtsschreiber der k. k. Bergwesens-Factory zu Neusohl, zum Protokollisten, zugleich Zeugschreiber der k. k. Bergverwaltung zu Herregrund.

Johann Peter, k. k. Hauptmünzamts-Praktikant, zum Amtsschreiber des k. k. Eisenschichtsamtes zu Straschitz.

#### Uebersetzungen.

Joseph Latzelsberger, Rechnungsofficial der k. k. Berg-, Forst- und Güter-Direction zu Schemnitz, in gleicher Eigenschaft zur k. k. Berg- und Forst-Direction in Gratz.

August Metzler, Ingrossist der Rechnungsabtheilung bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction zu Klausenburg, in gleicher Eigenschaft zu derselben Direction in Gratz.

Friedrich Münstermann, Verwalter des k. k. Salzgrubenamtes zu Thorda, in gleicher Eigenschaft nach Maros-Újvár.

#### In Ruhestand versetzt.

Freiherr von Baumgartner, Minister der Finanzen und des Handels, hat Seine Majestät den Kaiser unter Anführung seines Alters und seiner geschwächten Gesundheit um Enthebung von den bis jetzt von ihm geleiteten Ministerien gebeten und Se. Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben ddo. 14. Jänner 1855 die gestellte Bitte zu bewilligen und zugleich dem Freiherrn von Baumgartner Allerhöchst Dero vollste Zufriedenheit für die dem kaiserlichen Hause und dem Staate geleisteten ausgezeichneten Dienste zu bethätigen und anzuordnen geruht, dass gedachter Minister die Leitung der beiden Ministerien bis zu deren anderweiten Besetzung fortzuführen habe.

Karl K h e r n, Oberverweser und Hüttenverwalter der k. k. hauptgewerkschaftlichen Hüttenverwaltung zu Eisenerz.

Vincenz Betlehem, Bergbuchhalter und suppl. Vorsteher der Rechnungs-Abtheilung beim k. k. Inspectorats-Oberamte zu Nagybánya.

#### Gestorben:

Sigmund Werkstätter, Verwalter des k. k. Hüttenamtes zu Lend.

## XIX.

### Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. Jänner bis 31. März 1855.

Verordnung des Finanzministeriums vom 11. März 1855, giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 in Wirksamkeit steht, mit einer Erläuterung des Bergwerks - Abgabengesetzes vom 4. October 1854.

Zur Behebung mehrerer Zweifel über die Auslegung des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. October 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt, LXXXVII. Stück, Nr. 267) wird dasselbe in folgenden Puncten zur allgemeinen Darnachachtung erläutert:

§. 1. Die nach §. 5, lit. c) und §. 8 des vorerwähnten Gesetzes zu entrichtende 3percentige Frohne von dem erzeugten Rohproducte hat der producirende

inländische Hüttenbesitzer abzugeben, und dieser ist für die genaue Befolgung der in dem gedachten Gesetze diessfalls vorgeschriebenen Bestimmungen allein verantwortlich.

§. 2. Uebernimmt ein inländischer Hüttenbesitzer von anderen inländischen Bergwerksbesitzern in entgeltlicher Weise vorbehaltene Mineralien zu seinem Hüttenbetriebe, so bleibt es dem beiderseitigen Uebereinkommen überlassen, den Kaufpreis (Einlösungspreis) mit Rücksicht auf die von dem Hüttenbesitzer seiner Zeit zu entrichtende Frohne zu bestimmen.

§. 3. Der Hüttenbesitzer hat von allen seinen dargestellten Rohproducten die gesetzliche Frohne in den vorgeschriebenen Abgabep Perioden zu entrichten, es mögen dieselben ganz aus eigenen, oder ganz aus fremden, erkauften (eingelösten) inländischen Mineralien, oder theilweise aus den einen oder anderen producirt worden sein.

Die Abfindung mit dem fremden inländischen Bergwerksbesitzer über die Frohnabrechnung bei dem Erzkaufe hat auf oberwähnte Frohnenrichtung des Hüttenbesitzers keinen Einfluss.

§. 4. Entstehen darüber Zweifel, welche Veränderung der Mineralien als wesentlich anzusehen sei, dass hievon nach §. 5, lit. c) des Bergwerks-Abgabengesetzes die 3percentige Frohne nach der Menge des aus dieser Veränderung entstandenen Rohproductes zu entrichten komme, so hat die zuständige Berghauptmannschaft die Reviarsausschüsse jener Bergreviere, wo diese Bedenken hervorkommen, zur gutächtlichen Aeussderung unter genauer Darstellung des betreffenden Manipulationsverfahrens aufzufordern, und diese mit ihren eigenen begründeten Anträgen im Wege der Ober-Bergbehörde, und wo eine solche noch nicht bestellt ist, unmittelbar an das Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

**Baumgartner m. p.**

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, XIII, Nr. 48.)

Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. März 1855, giltig für alle Kronländer, in welchen das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 (LIII. Stück, Nr. 146 des Reichs-Gesetz-Blattes) in Wirksamkeit getreten ist, betreffend die Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Ober-Bergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes.

Behufs der Handhabung des allgemeinen Berggesetzes durch die dazu im §. 225 desselben vorgesehenen Organe, werden in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Jänner 1855 nachstehende provisorische Verfügungen getroffen:

§. 1. Die provisorischen Berghauptmannschaften und Bergcommissariate haben in jenen Kronländern, wo sie bereits bestehen (Reichs-Gesetz-Blatt, XXXV. Stück, Nr. 123, und LXIV. Stück, Nr. 211, vom Jahre 1850, dann XXII. Stück, Nr. 63, vom Jahre 1854), bis auf Weiteres fortzubestehen.

§. 2. In jenen Kronländern, wo das allgemeine Berggesetz in Wirksamkeit getreten ist und wo die Berghauptmannschaften entweder noch gar nicht, oder nur dem Namen nach bestehen (LXI. Stück, Nr. 172, und CI. Stück, Nr. 309 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1854), werden nach Maassgabe des strengen Bedarfes provisorische Berghauptmannschaften und Bergcommissariate bestellt werden, sobald den das Bergregal verwaltenden Behörden die gerichtlichen Geschäfte gänzlich entfallen sind.

§. 3. Als Ober-Bergbehörden im Sinne des §. 225 des allgemeinen Berggesetzes werden für den Umfang jedes Kronlandes oder politischen Verwaltungs-

gebietes die politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen, Statthaltereien-Abtheilungen) provisorisch bestellt.

Die Wirksamkeit dieser Ober-Bergbehörden hat mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung durch die Landes-Gesetzblätter zu beginnen und sich auf die gesetzmässige Geschäftsbehandlung in allen jenen Angelegenheiten zu erstrecken, welche das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die hierüber erlassene Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 der Amtshandlung einer Ober-Bergbehörde zuweist.

§. 4. Die den politischen Landesbehörden als Ober-Bergbehörden zuwachsenden Geschäfte sind nicht durch eigens aufzustellende montanistische Referenten, sondern vorzugsweise durch jene über das Gewerbs- und Landesculturwesen zu besorgen, ohne dass die Betrauung anderer mit der Sache mehr bekannten Referenten mit dieser Geschäftsaufgabe nach dem Ermessen des Landeschefs ausgeschlossen wäre.

§. 5. In allen Fällen, wo durch die Zuweisung der oberbergbehördlichen Geschäfte bei einer politischen Landesstelle die Nothwendigkeit einer fachkundigen Aushilfe eintritt, ist dieselbe befugt, sich diese Aushilfe durch Vernehmung berghauptmannschaftlicher Individuen zu verschaffen, und Letztere sind verpflichtet, Aufforderungen dieser Art mit Unparteilichkeit, Gründlichkeit und Beschleunigung zu entsprechen.

In soferne es sich als unausweichlich erforderlich darstellt, wird den Ober-Bergbehörden die nothwendige fachkundige Aushilfe durch Zuthellung geeigneter Montanbeamten gewährt werden.

§. 6. Die den politischen Landesbehörden zugetheilten Montanbeamten unterstehen in dienstlicher Beziehung dem Landeschef und sind zunächst zur Abgabe von Gutachten und Befunden zu Handen der politischen Landesstellen als Ober-Bergbehörden berufen.

Doch bleibt es dem Ermessen des vorgesetzten Landeschefs anheimgestellt, dieselben, je nach ihrer persönlichen Qualification und der Art und dem Umfange der vorkommenden Geschäfte, auch zur Bearbeitung administrativer Angelegenheiten im Montanfache und selbst zum Referiren der von ihnen bearbeiteten Geschäftsstücke in den Rathsversammlungen der Landesstelle zu verwenden.

§. 7. Die Personal-Angelegenheiten der Berghauptmannschaften und Bergcommissariate werden dem politischen Landeschef jenes Kronlandes zugewiesen, in welchem sich der Sitz der Berghauptmannschaft befindet.

§. 8. Dem Landeschef steht die Ernennung der Kanzlisten und minderen Diener bei den Berghauptmannschaften, sowie die Bewilligung zur Aufnahme von Diurnisten für den Bedarf derselben zu.

Für den erledigten Dienstposten eines Berghauptmannes erstattet der Landeschef den Besetzungsvorschlag an das Finanzministerium, an welches derselbe auch die Besetzungsvorschläge des untergeordneten Berghauptmannes für die übrigen berghauptmannschaftlichen Dienststellen mit seinen Bemerkungen leiten wird.

§. 9. Der Landeschef verfügt auf Grundlage der bestehenden Vorschriften und in zweifelhaften Fällen über Einvernehmen der Finanz-Landesdirection über Pensionirung, Provisionirung, Quiescirung und Dienstresignation derjenigen berghauptmannschaftlichen Beamten und Diener, deren Ernennung ihm zusteht und weist ihren Witwen und Waisen die normalmässigen Pensions-, Abfertigungs- und sonstigen Gebühren an.

§. 10. Belohnungen und Aushilfen darf der Landeschef den Beamten der Berghauptmannschaft bis zum Betrage von 100 fl., und minderen Dienern dersel-

ben bis zum Betrage von 50 fl. während Eines Jahres innerhalb der Gränzen des Präliminars und der bestehenden Vorschriften bewilligen. Auch ist derselbe ermächtigt, den Genannten vierteljährige Gehaltsvorschüsse, sowie die normalmässigen Substitutions-, Uebersiedlungs- und Reisegebühren oder Vorschüsse hierauf unter den gesetzlichen Bedingungen anzuweisen.

§. 11. Der Landeschef ertheilt den Beamten der Berghauptmannschaft Urlaub bis auf sechs Wochen, wenn dadurch keine mit Auslagen verbundene Dienstesubstitution erforderlich wird.

§. 12. Gegen berghauptmannschaftliche Beamte und Diener, deren Ernennung vom Landeschef abhängt, steht demselben auch die Disciplinargewalt im vollen Umfange zu. Gegen andere Beamte ist derselbe befugt, die Disciplinaruntersuchung einzuleiten, und wenn es die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Amtes erheischt, die Suspension vom Amte und Gehalte zu verhängen.

Soll jedoch gegen den Schuldigen auf eine höhere Disciplinarstrafe als auf einen Verweis oder einmonatlichen Gehaltsabzug erkannt werden, so ist der Untersuchungsact dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Freiherr von Bach m. p. Freiherr von Bruck m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Stück XIV, Nr. 51.)

## XX.

### Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. Jänner bis 31. März 1855.

Dem Gottfr. Alfr. Theod. Voeckler, Kaufmann und Fabrikanten in Köln, durch Karl Gauss, Handelsmann in Wien, künstliches Fischbein (Wallosin).

Dem William Wood zu Monkhill-House in England, durch Dr. Fr. Wertfein in Wien, Maschinen und Apparate zum Fabriciren von Teppichen etc.

Dem Friedrich Elewe, Baumcister aus Schwerin, und Gottfr. Linke, aus Breslau, durch Anton Baron von Sonnenthal, Civil-Ingenieur in Wien, Construction von Eisenbahnwägen.

Dem Joh. Bapt. Scheder, Bettwaaren-Fabrikanten, und Julius Galecki, Privilegiums-Inhaber in Wien, elastische Betteinsätze von Eisen.

Dem Al. Ch. Pierre Louis de Ville-Chabrol, Civil-Ingenieur in Paris, durch Fr. v. Derpowsky, Nähmaschine.

Dem Theodor Baron v. Thunot, Particulier zu Toulon, durch A. Heinrich, Secretär des niederösterr. Gewerbe-Vereines, chemische Producte.

Dem Franz Kletzl, gewesenem Hutmacher in Wien, Hüte.

Dem Anton Richter, Besitzer der k. k. a. pr. Zucker-Raffinerie in Königshall, Würfelzucker.

Dem Richard Archibald Bromann, Privilegiums-Agent in London, durch J. F. H. Hemberger, Inhaber einer Privat-Geschäftskanzlei in Wien, Seife.

Dem Honoré de Ville-Tiry, Professor zu Lüttich, durch Renkin et Sirtaine in Wien, „bouclier dessicateur“.

Dem Anton Grünwald, Lithographen, und Franz Strelez, Hausbesitzer in Wien, Farbendruck gewebter Stoffe auf lithographischem Wege.